

**VERTRAULICH**  
bis zur Feststellung des  
schriftlichen Ergebnisses der  
letzten nicht öffentlichen  
Ausschusssitzung durch  
die/den Vorsitzende/n!

Betreff:

**Kündigung der Mitgliedschaft bei der  
Holzverwertungsgenossenschaft Oberschwaben eG**

## Beschlussvorlage

**Beschlusslauf**

Die Beratungsergebnisse der einzelnen  
Gremien beginnen ab der Seite 2.2 ff.  
Letzte Aktualisierung: 20. Juni 2016

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Haupt- und Finanzausschuss	08.06.2016	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	
Gemeinderat	16.06.2016	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	

**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

*Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat folgenden Beschluss:*

- *Die Mitgliedschaft bei der Holzverwertungsgenossenschaft Oberschwaben eG wird zum 30.09.2018 gekündigt.*

**Finanzielle Auswirkungen:**

Bezeichnung:	Betrag:
<b>Ausgaben / Gesamtkosten:</b>	
Keine	
<b>Einnahmen:</b>	
Rückerstattung Geschäftsguthaben (49 Anteile á 10,23 €) voraussichtlich im Jahr 2019	501,27 €
<b>Finanzierung:</b>	
Keine	

**Zusammenfassung der Begründung:**

Da die Holzverwertungsgenossenschaft Oberschwaben eG nicht mehr entsprechend ihres Unternehmenszwecks tätig ist, ist die Mitgliedschaft bei der Genossenschaft nicht mehr erforderlich. Daher soll die Mitgliedschaft der Stadt Heidelberg mit Wirkung zum 30.09.2018 gekündigt werden.

## **Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 08.06.2016**

**Ergebnis:** einstimmige Zustimmung zur Beschlussempfehlung

## Sitzung des Gemeinderates vom 16.06.2016

**Ergebnis:** beschlossen  
*Enthaltung 1*

## **Begründung:**

Die Stadt Heidelberg hält derzeit 49 Geschäftsanteile an der Holzverwertungsgenossenschaft Oberschwaben eG (HVG).

Unternehmensgegenstand der HVG war bislang die Aufbereitung und bestmögliche Verwertung des von den Mitgliedern erzeugten Schwachholzes und sonstigen Rundholzes über die genossenschaftliche Einrichtung der Holzhof Oberschwaben eG. Diese Tätigkeit wurde mangels Nachfrage mit Schließung dieser Einrichtung aufgegeben. Holzvermarktung wird vorerst nicht mehr angeboten.

Die Aufrechterhaltung der Mitgliedschaft ist deshalb aus Sicht des Landschafts- und Forstamtes nicht mehr erforderlich.

Nach der Satzung der HVG kann die Mitgliedschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres gekündigt werden. Die Kündigung muss der HVG mindestens zwei Jahre vor Schluss des Geschäftsjahres zugehen. Ein Geschäftsjahr der HVG endet jeweils zum 30. September eines Jahres. Die Kündigung soll daher mit Wirkung zum 30.09.2018 erfolgen.

gezeichnet  
Hans-Jürgen Heiß